

## Erläuterungen

Das mit 1. Juli 1970 in Kraft getretene Hausbesorgergesetz, BGBl.Nr. 16/1970, enthält arbeitsrechtliche Bestimmungen über das Dienstverhältnis von Hausbesorgerinnen und Hausbesorgern. Gemäß den §§ 7, 8 und 10 dieses Gesetzes hat der Landeshauptmann die Höhe des monatlichen Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes durch Verordnung festzusetzen.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. Dezember 2005, LGBl.Nr. 101, wurde diesem Erfordernis letztmalig Rechnung getragen.

Die Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst hat mit Schreiben vom 4. August 2006 beantragt, eine neue Verordnung mit erhöhten Ansätzen mit dem Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 2007 zu erlassen.

Der Erhöhungsantrag bezieht sich auf folgende Ansätze:

a) für Wohnungen je m <sup>2</sup> Nutzfläche	0,2042 Euro (bisher 0,1984 Euro)
b) für andere Räumlichkeiten je m <sup>2</sup> Nutzfläche	0,2042 Euro (bisher 0,1984 Euro)
c) für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis je m <sup>2</sup> der zu reinigenden Fläche	0,3699 Euro (bisher 0,3595 Euro)
d) Sperrgeld vor Mitternacht	3,9102 Euro (bisher 3,80 Euro)
nach Mitternacht	4,4247 Euro (bisher 4,30 Euro)

Zur Begründung dieser Anhebung wurde von der Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst ausgeführt, dass damit eine Berücksichtigung der Steigerung des Verbraucherpreisindex und der tariflichen Entwicklung des Zeitraumes von Jänner 2006 bis Dezember 2006 bewirkt werden soll.

Der in Rede stehende Antrag würde eine Erhöhung der derzeit geltenden Ansätze um 2,9 % ergeben.

Durch die Bestimmung des § 7 Abs. 4 des Hausbesorgergesetzes wird das Verordnungsrecht des Landeshauptmannes dahin beschränkt, dass er den Hausbesorgern kein geringeres, aber auch kein höheres Entgelt zuerkennen kann, als durch vergleichsweise Heranziehung kollektivvertraglicher Lohnsätze für Reinigungsarbeiten, wie sie der Hausbesorger zu verrichten hat, berechtigt erscheint.

Vergleichsweise kollektivvertragliche Lohnsätze für Reinigungsarbeiten, wie sie der Hausbesorger zu verrichten hat, sind im Kollektivvertrag für Gebäudereiniger sowie im jeweiligen Mindestlohntarif für Hausbesorger bzw. für die Betreuung und Bedienung von Anlagen und Einrichtungen für das Bundesland Burgenland vorgesehen.

Ausgehend von der wirtschaftlichen Entwicklung bei einer durchschnittlichen Jahresinflationsrate im Jahre 2006 von voraussichtlich 1,6 % und der voraussichtlichen Wachstumsrate 2006 von 2,6 % sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die letzte Erhöhung mit Wirksamkeit vom 1.1.2006 erfolgt ist, erscheint die vorge-

schlagene Erhöhung von € 0,1984 (lit a und b ) auf € 0,2034 und von € 0,3595 (lit. c) auf € 0,3685, d.s. jeweils 2,5 % per 1.1.2007 den Intentionen des Gesetzgebers zu entsprechen.

Diese Erhöhung befindet sich im Einklang mit den vereinbarten Erhöhungen in anderen Bundesländern (z.B. Salzburg und Tirol: 2,5 %; Wien: 2,4 – 2,5%; Oberösterreich: 2%).

Das Sperrgeld von € 3,80 (vor Mitternacht) und € 4,30 (nach Mitternacht) wird – entsprechend den bisherigen Gepflogenheiten – nur in größeren Zeitabständen angehoben und soll daher, da die letzte Erhöhung erst 2006 erfolgte, unverändert bleiben.

Mit den vorgesehenen Erhöhungen zählen die Entgelte für Hausbesorgerinnen und Hausbesorger im Burgenland – wie bisher – im Vergleich zu den anderen Bundesländern zu den höchsten.